Geschäftsordnung der Core Facility Kommission

der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Inhaltsübersicht

Präambel 2
§ 1 Ziele 2
§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit 2
§ 3 Aufgaben 3
§ 4 Finanzierung 3
§ 5 Gründung einer Core Facility 3
§ 6 Evaluierung 4
§ 7 Antragsverfahren 4
§ 8 Beschaffung von Großgeräten 4
§ 9 Datenerhebung 4
§10 Salvatorische Klausel 4
§ 11 Inkrafttreten 5

Präambel

Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität (HHU) bietet zentrale Forschungsinfrastrukturen an, die allen Forschenden der HHU zur Verfügung stehen und klinik- und institutsübergreifend genutzt werden sollen. Zu den zentralen Forschungseinrichtungen gehören Technologiezentren, aber auch andere zentrale forschungsunterstützende wissenschaftliche Serviceleistungen, die als Core Facilities bezeichnet werden. Aufgaben und Struktur der Core Facilities der Medizinischen Fakultät sind in einer Strukturordnung beschrieben.

§ 1 Ziele

Die Core Facility Kommission wird auf Grundlage der Strukturordnung der Core Facilities der Medizinischen Fakultät der HHU gebildet. Die Core Facility Kommission verfolgt das Ziel der Etablierung, Förderung und Evaluierung von Core Facilities als zentrale Forschungseinrichtungen und spezialisierte Analyseplattformen mit Serviceleistungen an der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Core Facility Kommission wird vom Dekanat eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dekan*in,
- Prodekan*in für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- Je 1 Professor*in aus den prioritären Forschungsfeldern der Medizinischen Fakultät gemäß des aktuellen Fakultätsentwicklungsplans
- Wissenschaftliche Leitungen der existierenden Core Facilities (beratend)
- Referent*in für wissenschaftliche Infrastruktur (beratend)
- Finanzreferent*in (beratend)
- BMFZ Sprecher*in (beratend)
- Vertreter*in der Forschungsinfrastruktur-Kommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (beratend)

Die Mitglieder ergeben sich aus den Aufgabengebieten. Der/die Dekan*in ist Vorsitzende*r, der/die Prodekan*in für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist Stellvertreter*in der Kommission. Die Kommission kann zu Beratungszwecken weitere fachliche Expertise hinzuziehen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Core Facility Kommission sind im Wesentlichen in der Strukturordnung für Core Facilities der Medizinischen Fakultät definiert und umfassen die

- Gesamtbudgetplanung für die Core Facilities der Medizinischen Fakultät auf Grundlage der Rechenschaftsberichte der einzelnen Core Facilities
- Bewertung von Anträgen zur Gründung, Verlängerung oder Ausbau von Core Facilities
- Beauftragung von internen und externen Begutachtungen
- Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für den Fachbereichsrat und das Dekanat.

Die Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen ein.

§ 4 Finanzierung

Im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung legt das Dekanat ein Budget (Sachmittel, Wartungskosten, ggfs. Personalmittel) für das folgende Wirtschaftsjahr fest, das den Core Facilities zugeführt werden kann. Die Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Core Facilities richtet sich nach dem spezifisch zu begründenden Bedarf und ist abhängig von den Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Core Facility, die in den jeweiligen Rechenschaftsberichten darzulegen sind. Der Rechenschaftsbericht muss bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres eingereicht werden. Bei Bedarf für Investitionsmittel ist ein Antrag von der jeweiligen Core Facility über die Core Facility Kommission an die Finanzkommission zu stellen.

§ 5 Gründung einer Core Facility

Die Neugründung einer Core Facility kann vom Dekanat der Medizinischen Fakultät initiiert oder von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät beantragt werden. Der Antrag muss von einer instituts- oder klinikübergreifenden Gruppe von Wissenschaftler*innen getragen werden und ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept enthalten, das sich mit den Zielen einer Core Facility deckt und in dem die verfügbaren Forschungsgeräte und Infrastrukturen der HHU in einem Gesamtkonzept berücksichtigt werden. Dabei ist in dem Antrag darauf einzugehen, welche Bedeutung die Core Facility für die Wissenschaftler*innen der Medizinischen Fakultät hat und mit welchen Ressourcen der Antragsteller*innen die Einrichtung einer Core Facility unterstützt wird. Eine Core Facility wird zunächst befristet für fünf Jahre eingerichtet.

Der Antrag auf Gründung wird an die Core Facility Kommission gestellt, die den Antrag bewertet und dem Fachbereichsrat und dem Dekanat vorlegt. Über die Gründung einer Core Facility beschließt der Fachbereichsrat, das Dekanat bestätigt den Beschluss.

§ 6 Evaluierung

Nach vier Jahren erfolgt eine Evaluierung, die die Rechenschaftsberichte der Laufzeit in Betracht zieht. Die Core Facility Kommission kann im Bedarfsfall eine externe Evaluierung veranlassen. Die wissenschaftliche Leitung der zu evaluierenden Core Facility wird nicht bei der Erarbeitung der Entscheidungsvorlage hinzugezogen. Bei positiver Evaluierung ist ein Weiterbetrieb der Core Facility von wiederum bis zu 5 Jahren möglich.

Wenn die wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Ziele einer Core Facility nicht erfüllt werden, kann eine Core Facility aufgelöst werden. Die Entscheidung über das Weiterbestehen oder die Auflösung einer Core Facility beschließt der Fachbereichsrat, das Dekanat bestätigt den Beschluss. Im Falle einer Auflösung entscheidet das Dekanat über die weitere Nutzung der Geräte der Core Facility.

§ 7 Antragsverfahren

Alle Anträge nebst Anlagen sind elektronisch an die Core Facility Kommission zu richten. Zu dem Antrag gehören, siehe auch §2 Strukturordnung:

- Inhaltliche Darstellung und Mehrwert für die Medizinische Fakultät
- Nutzungs- und Finanzierungskonzept
- Entwurf einer Geschäftsordnung

Eine erneute Antragstellung ist erst nach abschließender Evaluation des vorherigen Antrages möglich. Zur Antragseinreichung ist die E-Mail-Adresse cfkommission@med.uni-duesseldorf.de zu verwenden.

§ 8 Beschaffung von Großgeräten

Der Antrag zur Beschaffung von Großgeräten wird durch die wissenschaftliche Leitung einer Core Facility an die Core Facility Kommission gestellt. Diese leitet den Antrag nach interner Prüfung und Befürwortung an die Großgeräte-Kommission des UKD und der Fakultät weiter.

§ 9 Datenerhebung

Mit dem Antrag auf Gründung, Verlängerung oder Ausbau einer Core Facility werden personenbezogene Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und im Rahmen des Verfahrens verarbeitet. Art und Umfang der personenbezogenen Daten sind unter §3, §5 und §7 beschrieben.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wissenschaftlichen und medizinischen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche ursprünglich mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt

wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend auch für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Dekanats vom 11.08.2022 in Kraft. Die bisher gültige Geschäftsordnung vom 25.05.2021 wird außer Kraft gesetzt.
Änderungen der Geschäftsordnung werden durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät beschlossen.

Düsseldorf, den 11.08.2022

Univ.-Prof. Dr. med. Nikolaj Klöcker
Dekan der Medizinischen Fakultät